

## **Gesundheitsamt**

Aufsicht und Bewilligungswesen  
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
gesundheit.bab@ddi.so.ch  
www.so.ch

Version: 1.0  
Datum: November 2022

# **Pflichten für Betriebe im Gesundheitswesen**

Einrichtungen des Gesundheitswesens haben die Bewilligungsvoraussetzungen uneingeschränkt zu erfüllen. Sie legen diesbezüglich eine entsprechende Dokumentation (z.B. Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherungspolice etc.) an. Diese ist dem Gesundheitsamt (GESA) auf Anfrage hin jederzeit zur Verfügung zu stellen (§ 25 Abs. 1 Bst. a GesG i.V.m. § 11 Abs. 5). Das GESA prüft stichprobenweise, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind (§ 21 Abs. 3 GesV).

## **1. Allgemeine Betriebspflichten**

Die allgemeinen Berufspflichten der Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens gelten für Einrichtungen des Gesundheitswesens sinngemäss (§ 25 Abs. 1 Bst. c GesG i.V.m. § 14 Abs. 2). Es handelt sich um folgende Betriebspflichten:

- Die Tätigkeit ist sorgfältig und gewissenhaft auszuüben.
- Die vorhandenen Kompetenzen werden kontinuierlich durch lebenslanges Lernen vertieft und erweitert.
- Die Grenzen der im Rahmen der Ausbildung erworbenen und durch das lebenslange Lernen vertieften und erweiterten Kompetenzen werden eingehalten.
- Die Rechte der Patientinnen werden gewahrt.
- Es wird lediglich objektive, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende Werbung gemacht.
- Das Berufsgeheimnis wird nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften gewahrt.
- Es ist eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen Risiken abzuschliessen; ausgenommen sind die dem Staatshaftungsrecht unterliegenden Tätigkeiten.
- Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sind ausschliesslich die Interessen der Patientinnen zu wahren.

## **2. Pflichten der gesamtverantwortlichen Leitungsperson**

Gesamtverantwortliche Leitungspersonen sorgen für eine vorschriftsgemässe Führung der Einrichtung und die ausschliessliche Erbringung von Dienstleistungen durch Personen, die über die dafür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügen (§ 23 Abs. 1 GesV).

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat die Einrichtung persönlich zu führen und muss während den Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Ihr Beschäftigungsgrad hat einem Umfang zu entsprechen, der für die sachgerechte Wahrnehmung der fachtechnischen Verantwortung und der damit verbundenen Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Bei längerer Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Anwesenheit der als Stellvertreterin resp. Stellvertreter bezeichneten Person erforderlich (§ 23 Abs. 2 GesV).

Bei Detailhandelsgeschäften gemäss der Heilmittelgesetzgebung (vgl. § 16 Abs. 1 HBV) darf die Kompetenz der gesamtverantwortlichen Leitungsperson, in Fachfragen frei zu entscheiden, zudem nicht durch entgegenstehende Vertragsbestimmungen oder Weisungen eingeschränkt werden (§ 18 Abs. 1 HBV). Auf Verlangen sind die relevanten Verpflichtungen und Weisungen, welche die Geschäftsführung betreffen, zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen dem GESA oder (bei Tierarzneimittel abgebenden Detailhandelsgeschäften) der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt vorzulegen (§ 18 Abs. 2 HBV).

### 3. Patientendokumentation

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens gelten für Einrichtungen des Gesundheitswesens sinngemäss (§ 25 Abs. 1 Bst. f GesG i.V.m. § 18).

Es ist über jede Patientin und jeden Patienten eine laufend nachzuführende Patientendokumentation anzulegen. Letztere kann in schriftlicher oder in elektronischer Form geführt werden. Die Urheberschaft und der Zeitpunkt der Einträge müssen unmittelbar ersichtlich sein (§ 18 Abs. 1 GesG). Patientendokumentationen müssen nach Abschluss der letzten Behandlung 20 Jahre aufbewahrt werden, sofern gemäss Bundesrecht keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten (§ 18 Abs. 3 GesG und § 15 Abs. 1 GesV).

Einrichtungen des Gesundheitswesens mit öffentlichen Aufgaben (z.B. öffentliche Spitäler) bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv zur Übernahme an und sind diesbezüglich vom Berufsgeheimnis entbunden (§ 25 Abs. 2 GesG).

Im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Aufgabe des Betriebs einer Einrichtung des Gesundheitswesens ist stets zu gewährleisten, dass die Patientendokumentation der Patientin, unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, zugänglich bleibt (§ 25 Abs. 1 Bst. f GesG i.V.m. § 18 Abs. 4). § 16 GesV regelt die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Patientendokumentationen bei Aufgabe des Betriebs.

### 4. Verhalten in Bezug auf Werbung, Bekanntmachung

Bei Bekanntmachungen sind die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen mit ihrem Namen zu nennen (§ 18 Abs. 1 GesV). Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden (§ 18 Abs. 2 GesV). Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialistin oder Spezialist sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus (§ 18 Abs. 3 GesV). Hinweise auf besondere Fachkenntnisse bedingen den Nachweis über durchschnittlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesen Fachbereichen (§ 18 Abs. 4 GesV).

### 5. Meldepflicht von bewilligungs- und tätigkeitsrelevanten Änderungen

Einrichtungen des Gesundheitswesens haben dem GESA sämtliche bewilligungsrelevanten Tatsachen und Änderungen unverzüglich zu melden (§ 25 Abs. 1 Bst. a GesG i.V.m. § 11 Abs. 4). Bewilligungsrelevant sind gemäss § 13 Abs. 1 GesV insbesondere folgende Tatsachen und Änderungen:

- die Aufnahme und die Verlegung des Betriebs unter Angabe des Standortes,
- die Änderung von zentralen personellen Daten (z.B. Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson) und der Adresse der Einrichtung,
- die Aufgabe des Betriebs.

Von angestellten Ärztinnen und Ärzten ist Folgendes zu melden:

- die Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung inkl. deren Arbeitspensum und Beschäftigungsdauer (§10 Abs. 4 GesV)
- die Aufgabe der Tätigkeit (§10 Abs. 6 GesV)
- den Beginn und das Ende von Stellvertretungen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson (§9 Abs. 3 i.V.m. §23 Abs. 2 GesV)

### 6. Schweigepflicht

Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sowie ihre Hilfspersonen, haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen (§ 16 Abs. 1 GesG).

Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Rechtsdienst des Departements des Innern ist immer dann erforderlich, wenn keine Einwilligung der Patientin oder des Patienten vorliegt (§ 16 Abs. 2 Bst. a GesG), keine gesetzliche Befreiung vom Berufsgeheimnis vorgesehen ist (§ 16

Abs. 2 Bst. d-h GesG) und keine gesetzliche Meldepflicht bzw. kein gesetzliches Melderecht besteht (§ 16 Abs. 2 Bst. c und § 17 GesG). Ausführliche Informationen über die Entbindung von der Schweigepflicht finden Sie im Leitfaden.

## **7. Pflicht zur Datenlieferung ans BFS**

Alle zugelassenen Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik (BFS) Daten bekannt zu geben, die benötigt werden, um die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen. Dazu zählen gemäss Art. 59a Abs. 1 KVG und Art. 30 KVV:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung sowie Rechtsform;
- die Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze;
- die Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form;
- die Art, der Umfang und die Kosten der erbrachten Leistungen;
- der Aufwand, der Ertrag und das finanzielle Betriebsergebnis;
- die medizinischen Qualitätsindikatoren.

